

BEKANNT MACHUNGSBLATT

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 16 · 98. Jahrgang
Druckerei X. Diet e.K. · 87452 Altusried
Tel. 083 73/75 11 · info@druckerei-xdiet.de

21. April 2023

ZKV 06040, PVST+2, DPAG, Entgelt bezahlt
Bezugspreis halbjährlich 26,25 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer



MARKT ALTUSRIED

Öffentliche Einladung zu den Bürgerversammlungen 2023

Zu den Bürgerversammlungen
in Muthmannshofen am Montag, 24. April,
20.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus
in Frauenzell am Mittwoch, 26. April,
20.00 Uhr, im Festsaal

lade ich alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein.
Nach dem Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters
besteht Gelegenheit zur Fragestellung und Diskussion.

MARKT ALTUSRIED · Joachim Konrad, 1. Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN:

Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Am Donnerstag, 27. April, findet um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben und Berichte
2. Verabschiedung des Haushalts für das Jahr 2023
3. Vorstellung eines Konzepts zur Bebauung der Grünfläche westlich des Netto-Marktes
4. Vorstellung und Beschlussfassung des energiepolitischen Arbeitsprogramms ab 2023
5. Bekanntgabe der Energie- und Treibhausgasbilanz
6. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Abwasserabgabe für Kleineinleiter. Die Bescheide für die Abwasserabgabe wurden in dieser Woche den Abgabepflichtigen zugestellt und sind am 15. Mai 2023 zur Zahlung fällig. Die Abgabe wird für Anwesen erhoben, bei denen Abwasser anfällt, das nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird. Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner am 30. Juni 2022 berechnet. Der Abgabesatz für das Jahr 2022 beträgt 17,90 Euro/Person. Eine Befreiung von der Abwasserabgabe ist möglich, wenn die entsprechenden Nachweise (Entleerungsnachweis, Wartungsprotokoll, Gutachten des privaten Sachverständigen) vorgelegt werden. Ebenfalls befreit werden können landwirtschaftliche Betriebe, die ihre häuslichen Abwässer nach Vorklärung in einer 3-Kammer-Ausfallgrube in die Güllegrube einleiten und zudem der Klärschlamm ordnungsgemäß beseitigt wird (Anlieferung bei dem Abwasserzweckverband Kempten).

Information des Gewerbe-, Sozial- und Rentenamtes: Von 25. bis 28. April ist das Amt nicht besetzt

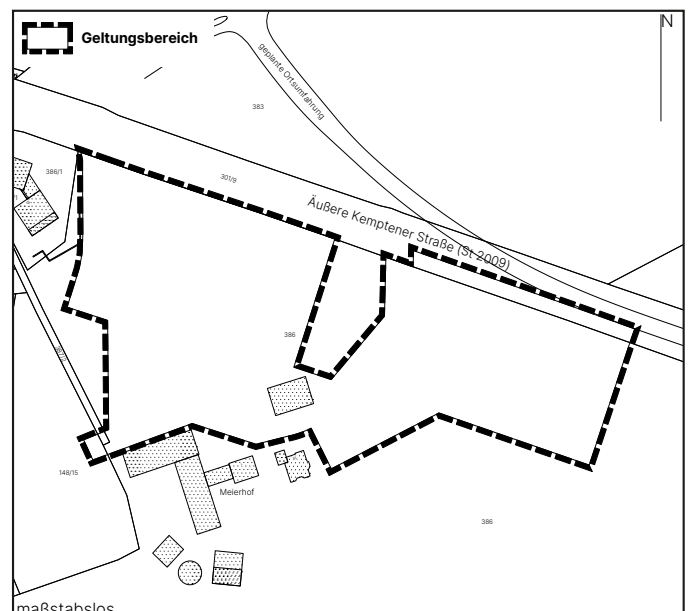
Das Gewerbe-, Sozial- und Rentenamt ist von Dienstag, 25. April, bis Freitag, 28. April, aufgrund einer Schulung nicht besetzt. Wir bitten um Beachtung und danken für das Verständnis.

Gesprächstermine mit dem 1. Bürgermeister. Termine mit dem Bürgermeister können jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten unter Telefon 08373/299-0 vereinbart werden.

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes »Altusried-Ost«

Der Marktgemeinderat des Marktes Altusried hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. März 2023 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes »Altusried-Ost« mit Begründung jeweils in der Fassung vom 23. Februar 2023 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet befindet sich südlich der »Äußeren Kemptener Straße« (St 2009) am östlichen Ortsrand des Marktes Altusried. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23. Februar 2023 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit **vom 2. Mai bis 5. Juni 2023** im Rathaus des Marktes Altusried (Rathausplatz 1, 87452 Altusried) in der Bauverwaltung im 1. OG während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).



Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23. Februar 2023 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.altusried.de/bauleitplanung>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

– Umweltbericht in der Fassung vom 23. Februar 2023 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan und Landschaftsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch; Kulturgüter und Erneuerbare Energien sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung

– Schriftliche Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Hinweis zur Meldepflicht von zu Tage tretenden Bodendenkmälern), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (zu Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen durch die landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen, zur Aufnahme von Hinweisen auf landwirtschaftliche Emissionen, zur Einhaltung von Abstandsregeln, zu den besonders schützenswerten Flächen mit hoher Bodengüte und Ertragsfähigkeit, zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zur möglichst kompakten Bebauung, zum Flächenverlust für die Landwirtschaft und zur Ausgleichsfläche), des Staatlichen Bauamtes Kempten, Bereich Straßenbau (zu wertgleich zu ersetzende Bäume im Falle erforderlicher Rodungen, zum erforderlichen Abstand bei Neupflanzungen von Bäumen zum Fahrbahnrand der St 2009, zur Entwässerung der Grundstücke, zu Lärmschutzmaßnahmen), des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu Altlasten, Bodenschutz, Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet und zu wild abfließendem Wasser), der Industrie- und Handelskammer, Schwaben und Augsburg (zu möglichen immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen im Betriebsablauf für die geplanten neuen Standorte) und des Landratsamtes Oberallgäu zu den Themenfeldern Bauamt-Bauleitplanung (zur Umsetzbarkeit der geplanten Wohnnutzung aus immissionsschutzfachlicher Sicht), Ortsplanung (zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Darstellung von Wohn- und Mischbauflächen aus immissionsschutzfachlichen Gründen und zum Umweltbericht), Untere Naturschutzbehörde (zu Maßnahmen zur Eingrünung des Ortsrandes), zu Immissionsschutz (zu immissionsschutzfachlichen Nutzungskonflikten und zur Erforderlichkeit von entsprechenden Fachgutachten im Bebauungsplanverfahren)

– Stellungnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Informationen zu Lärmimmissionen

– Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan »Lebensmittelmarkt« der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 16. Januar 2023 (zu den Verkehrslärmimmissionen der Äußeren Kemptener-Straße, den Gewerbelärmimmissionen ausgehend des Lebensmittelmarkt und den notwendigen Schutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes)

– Geologische Gutachten des Büro fm Geotechnik (insbesondere Themengebiete: Boden, Schicht- und Grundwasserverhältnisse, Gründung Gebäude und Baumaßnahmen sowie Bodenanalyse)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

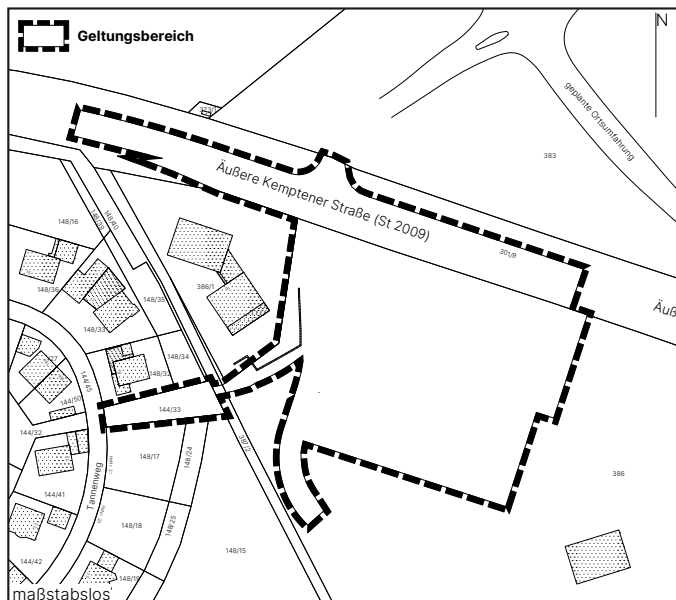
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan »Lebensmittelmarkt (Feneberg)«

Der Marktgemeinderat des Marktes Altusried hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. März 2023 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan »Lebensmittelmarkt (Feneberg)« mit Begründung jeweils in der Fassung vom 2. März genehmigt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet befindet sich südlich der »Äußeren Kemptener Straße« (St 2009) am östlichen Ortsrand des Marktes Altusried und umfasst folgende Grundstücke: Fl.-Nrn. 144/33, 301/9 (Teilfläche), 386 (Teilfläche) und 387/2 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes »Lebensmittelmarkt (Feneberg)« dient der Ausweisung eines Sondergebietes am östlichen Ortsrand des Marktes Altusried zur Umsiedelung und Erweiterung des im Ortskern bestehenden Feneberg-Marktes. Für das Vorhaben ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen. Dieser wird als externe Ausgleichsfläche (Flst.-Nr. 389, Gemarkung Altusried) ca. 670 m südöstlich der Eingriffsfläche umgesetzt. Östlich grenzt die bestehende Ausgleichsfläche des westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Bebauungsplan »Südlich der äußeren Kemptener Straße« an. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 2. März 2023 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit **vom 2. Mai bis 5. Juni 2023** im Rathaus des Marktes Altusried (Rathausplatz 1, 87452 Altusried) in der Bauverwaltung im 1. OG während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 2. März 2023 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.altusried.de/bauleitplanung>



Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 2. März (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan und Landschaftsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch; Kulturgüter und Erneuerbare Energien sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

- Schriftliche Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Hinweis zur Meldepflicht von zu Tage tretenden Bodendenkmälern), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (zu Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen durch die landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen, zur Aufnahme von Hinweisen auf landwirtschaftliche Emissionen, zur Einhaltung von Abstandsregeln, zu den besonders schützenswerten Flächen mit hoher Bodengüte und Ertragsfähigkeit, zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zur möglichst kompakten Bebauung, zum Flächenverlust für die Landwirtschaft und zur Ausgleichsfläche), des Staatlichen Bauamtes Kempten, Bereich Straßenbau (zu wertgleich zu ersetzende Bäume im Falle erforderlicher Rodungen, zum erforderlichen Abstand bei Neupflanzungen von Bäumen zum Fahrbahnrand

der St 2009, zur Entwässerung der Grundstücke, zu Lärmschutzmaßnahmen), der Industrie- und Handelskammer, Schwaben und Augsburg (zu möglichen immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen im Betriebsablauf für die geplanten neuen Standorte), des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu Altlasten, Bodenschutz, Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet und zu wild abfließendem Wasser) und des Landratsamtes Oberallgäu zu den Themenfeldern Bauamt-Bauleitplanung (zur Umsetzbarkeit der geplanten Wohnnutzung aus immissionsschutzfachlicher Sicht), Ortsplanung (zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Darstellung von Wohn- und Mischbauflächen aus immissionsschutzfachlichen Gründen und zum Umweltbericht), Untere Naturschutzbehörde (zu Erforderlichkeit eines Umweltbericht, zur westlich angrenzenden Kompensationsfläche des Fischgeschäfts und zur dargestellten Eingriffsmaßnahmen), zu Immissionsschutz (zur Erforderlichkeit einer schalltechnischen Untersuchung)

- Stellungnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Informationen zu Lärmimmissionen

- Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan »Lebensmittelmarkt« der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 16. Januar 2023 (zu den Verkehrslärmimmissionen der Äußeren Kemptener-Straße, den Gewerbelärmimmissionen ausgehend des Lebensmittelmarkt und den notwendigen Schutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes)

- Geologische Gutachten des Büro fm Geotechnik (insbesondere Themengebiete: Boden, Schicht- und Grundwasserhältnisse, Gründung Gebäude und Baumaßnahmen sowie Bodenanalyse)

- Vorhaben- und Erschließungsplan

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt. Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Planfeststellungsverfahren für den Umbau der 110-kV-Doppelfreileitung Anlage 67001 Memmingen – Krugzell im Abschnitt Dietmannsried bis Krugzell zur 110-kV-Vierfachleitung Anlage 67101 sowie zur 110-kV-Einfachleitung Anlage 67001 sowie zur 110-kV-Doppelfreileitung Anlage 67001 durch die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)

Auf Antrag der LEW Verteilnetz GmbH führt die Regierung von Schwaben für das oben genannte Vorhaben ein energiewirtschaftliches Planfeststellungsverfahren durch.

1. Die LEW Verteilnetz GmbH beabsichtigt die Erneuerung und Erweiterung der bestehenden 110-kV-Freileitungen Anlagen 67001 und 67101 im Abschnitt zwischen Dietmannsried und dem Umspannwerk Krugzell (von Mast 123 (alt/neu) sowie Mast 59 (Bestand) nahe Dietmannsried bis zu Mast 1b (Bestand) und Mast 127 (neu) im Umspannwerk Krugzell). Der Bau erstreckt sich auf eine Gesamtlänge von ca. 1,4 km, die Erneuerung findet weitgehend in der bisherigen Trasse statt. Lediglich Mast 124 (neu) wird verschoben und dadurch weiter von einer nahe gelegenen Hofstelle abgerückt. Insgesamt werden vier bestehende Masten abgebaut und fünf Masten werden neu errichtet.
2. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 21, Fronhof 10, 86152 Augsburg.
3. Für das Vorhaben besteht nach dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

4. Der Plan – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt in der Zeit von Dienstag, 2. Mai, bis einschließlich Donnerstag, 1. Juni 2023, im Rathaus Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried, in der Bauverwaltung im 1. Obergeschoss, während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen in diesem Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung im Internet nur der Information dient. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Rechtsverbindlich sind die in Papierform beim Markt Altusried zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Internetseite des Marktes Altusried unter www.altusried.de veröffentlicht.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen (Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan innerhalb der Auslegungsfrist und bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von Dienstag, 2. Mai, bis einschließlich Donnerstag, 15. Juni 2023, beim Markt Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried, oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 21, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Die Einwendungen sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben oder zur Niederschrift bei den oben genannten Verwaltungsbehörden zu erheben. Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse »VerfahrenEnWG@reg-schw.bayern.de« erhoben werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen, die nicht mit einer qualifizierten Signatur versehen sind (z. B. »einfache« E-Mail), sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollten möglichst die Flurnummer und die Gemarkung des Grundstücks angegeben werden. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind im Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die genannte Frist sowie der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist gelten auch für die Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen (Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Hinweis zum Datenschutz:

Im Hinblick auf die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die übermittelten Einwendungen und Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten

ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Regierung von Schwaben wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der LEW Verteilnetz GmbH zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt für den Fall, dass diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind, die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären (§ 43a Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Die Regierung von Schwaben kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen. Findet ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im oben beschriebenen Sinn deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch die Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).

Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren steht der LEW Verteilnetz GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorverkaufsrecht zu.

Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen

Restmülltonne: Am Donnerstag, 27. April, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

Biotonne: Am Dienstag, 25. April, in Walkenberg.

Papiertonne: Am Dienstag, 25. April, in Walkenberg.

Herzlichen Glückwunsch! Frau Maria Berger, Frauenzell, zum 80. Geburtstag am 21. April. Frau Ingeborg Mayer, Muthmannshofen, zum 70. Geburtstag am 21. April. Frau Rosa Ruf, Krugzell, zum 75. Geburtstag am 23. April. Frau Cläre Sabel, Altusried, zum 70. Geburtstag am 26. April 2023.


Joachim Konrad, 1. Bürgermeister